

# RS Lvwg 2020/2/13 VGW-141/081/15287/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

13.02.2020

## Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

## Norm

WMG §12 Abs2

WMG §24 Abs2

## Rechtssatz

Es ist unerheblich aus welcher Quelle das zuzählende Vermögen stammt, als wesentlich erscheint lediglich, dass es nach Empfang der Leistungen der Mindestsicherung erworben wurde und dieses Vermögen im Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Entscheidung als solches Bestand hat.

## Schlagworte

Mindestsicherung; Kostenersatz; Vermögen; verwertbares; Einkommen; Zeitpunkt des Empfanges der Leistungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGI:2020:VGW.141.081.15287.2019

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>